

III. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

§ 11 Veranstaltungen

(1) Der BWBV ist in den Altersklassen nach § 9 Abs. 1 a) – e) SpO Veranstalter folgender Wettkämpfe:

- a) Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft
U15, U19
- b) Bezirks-Mannschaftsmeisterschaften
U15, U19
- c) Baden-Württembergische Meisterschaft
U11, U13, U15, U17, U19
- d) Bezirksmeisterschaften
U11, U13, U15, U17, U19
- e) BWBV-Ranglistenturniere (BWBV-RLT)
U11, U13, U15, U17, U19
- f) Bezirks-Ranglistenturniere (Bez.-RLT)
U11, U13, U15, U17, U19
- g) Regional-Ranglistenturniere (Reg.-RLT)
U11, U13, U15, U17, U19 der Bezirke

(2) Ferner kann der BWBV Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen des DBV bzw. der Gruppe sein. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Turnusmäßig (im Wechsel BWBV, BBV, BVS) werden folgende Wettkämpfe der Gruppe SüdOst im BWBV ausgerichtet:

- a) Südostdeutsche Mannschaftsmeisterschaft U15,U19
- b) Südostdeutsche Meisterschaft U13,U15,U17,U19
- c) Südostdeutsche Ranglistenturniere U13,U15,U17,U19

(3) Die Bezirke können in Eigenregie zusätzliche Wettbewerbe auf Bezirksebene oder Teilbezirksebene veranstalten.

(4) Die unter § 11 Abs. 1 a), c), e) aufgeführten Turniere werden vom JuA ausgeschrieben, vergeben und durchgeführt.

Die unter § 11 Abs. 1 b), d), f), g) aufgeführten Turniere werden von den Bezirksjugendwarten ausgeschrieben, vergeben und durchgeführt.

(5) Die Ausrichtung der obigen Wettbewerbe haben der JuA bzw. die Bezirksjugendwarte für die Bezirke rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV zur Bewerbung auszuschreiben. Den Bewerbern wird schriftlich zugesagt bzw. abgesagt. Eine Zusage muss folgende Auflage enthalten:

Der Ausrichter verpflichtet sich binnen 14 Tagen schriftlich

- den Wettbewerb zum festgesetzten Zeitpunkt
- in der vorgesehenen Halle
- mit der im Ausrichtervertrag festgelegten Anzahl von Helfern und
- in Anwesenheit des gemeldeten Referee durchzuführen.

Widrigenfalls wird er für die Folgen schadenersatzpflichtig gemacht bzw. einem Rechtsverfahren unterworfen.

§ 12 Spielerlaubnis, Spielberechtigung

(1) Bezüglich Spielerlaubnis und Spielberechtigung gelten die Regelungen der SpO.

Anträge auf Ausstellung oder Umschreibung einer Spielerlaubnis für Jugendliche erfordern das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

§ 13 Teilnahmepflicht bei Veranstaltungen

(1) Bezüglich der Freistellung von Spielern im Interesse des DBV bzw. BWBV gelten die Regelungen der SpO.

Dabei haben grundsätzlich höherrangigere Maßnahmen sowie Jugendmaßnahmen Vorrang. Ein Spieler kann von der Teilnahme einer solchen Maßnahme nur durch schriftlich begründeten Antrag beim LA-LS befreit werden.

Nimmt ein Spieler ohne Befreiung an einer Maßnahme nicht teil, so ist eine Ordnungsgebühr von 15,- € zu erheben.

(2) Spieler, die ihre Teilnahme bei einer Veranstaltung des BWBV, der Gruppe SüdOst oder des DBV abbrechen, ohne sich krankheits- oder verletzungsbedingt bei der Turnierleitung abzumelden, können vom JuA gesperrt werden; insbesondere kann die Freigabe für Aktivenmannschaften widerrufen werden.

Zusätzlich wird auf Turnieren, die vom BWBV auf Bezirksebene veranstaltet werden, eine Strafe in Höhe von 30,- €, bei allen anderen Veranstaltungen eine Strafe in Höhe von 75,- € fällig.

(3) Kein Spieler ist am Tag einer Veranstaltung des BWBV, der Gruppe SüdOst oder des DBV, zu der er eingeladen wurde oder qualifiziert ist, auf einer anderen Badmintonveranstaltung spielberechtigt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des JuA.

Bei Zuwiderhandlungen kann der betreffende Spieler vom JuA gesperrt werden, insbesondere kann die Freigabe für Aktivenmannschaften widerrufen werden.

§ 14 Spielverbot, Spielverlegung

(1) An Tagen, an denen Meisterschaften oder Ranglistenturniere des BWBV, der Gruppe SüdOst oder des DBV im Jugendbereich ausgetragen werden, besteht ein grundsätzliches Spielverbot für Mannschaftsspiele der Altersklassen U15 und U19.

(2) Spielverlegungen für Jugendspieler, die im Interesse des DBV und des BWBV eingesetzt werden oder tätig sind, muss für den Jugendbereich stattgegeben werden. Der JuA bzw. die Bezirksjugendwarte haben gegebenenfalls die Spiele neu anzusetzen.

§ 15 Aktivenerklärung / Freigabe für Aktivenmannschaften

(1) Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Aktiven ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche in Aktivenmannschaften eingesetzt werden. Die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim JuA.

(2) Folgendes gilt für Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

- a) Alle Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Antrag automatisch für Aktivenmannschaften freigegeben.
- b) Alle Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag des Vereins gemäß Abs. 3 für Aktivenmannschaften freigegeben.
- c) Für Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss der Verein einen Antrag gemäß Abs. 3 stellen. Der Verein muss Jugendarbeit gemäß Abs. 4 nachweisen und die Jugendlichen an zwei Bezirksranglistenturnieren oder zwei höherwertigen Turnieren des abgelaufenen Jahres im Einzel teilgenommen haben.

- d) Für Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss der Verein einen Antrag gemäß Abs. 3 stellen. Der Verein muss Jugendarbeit gemäß Abs. 4 nachweisen und die Jugendlichen müssen in den aktuellen Bezirksranglisten ihres Jahrgangs (1. Jahr U17) mindestens den 8. Platz im Einzel belegt haben oder für eine höhere Rangliste im Einzel zugelassen sein.
- e) Für Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Verein einen Antrag gemäß Abs. 3 stellen. Der Verein muss Jugendarbeit gemäß Abs. 4 nachweisen und die Jugendlichen müssen in der südostdeutschen Rangliste im Einzel mindestens den Platz 8 der abgelaufenen Saison (Freigabe zu Beginn der laufenden Saison) oder der laufenden Saison (Freigabe zur Rückrunde der laufenden Saison) erreicht haben.
- f) Jugendliche, die am Stichtag 31.12. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht für Aktivenmannschaften freigegeben werden.

(3) Anträge auf Freigabe für Aktivenmannschaften müssen jede Saison erneut gestellt werden. Sie müssen für die ganze Saison bis spätestens 15.06. vom Verein an den zuständigen Bezirksjugendwart gerichtet werden. Soll die Freigabe nur für die Rückrunde erfolgen, muss der Antrag bis spätestens zum 15.11. erfolgen.

Dem Antrag muss zwingend beigefügt sein:

- a) Die schriftliche Zustimmung eines der Erziehungsberechtigten
- b) Für die erstmalige Freigabe ein sportärztliches Attest aus dem Antragsjahr
- c) Für jeden Verein eine aktuelle Spielberechtigungsliste.

Anträge, die am Stichtag nicht vollständig sind, werden abgelehnt.

(4) Als Nachweis der Jugendarbeit im Verein gilt wahlweise:

- a) Der Verein muss mit mindestens einer vollen Mannschaft (4 Jungen und 2 Mädchen) oder zwei Minimannschaften (jeweils 2 Jungen und 1 Mädchen) an der U15- oder U19-Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen haben.

Wird eine U15- oder U19-Mannschaft zurückgezogen oder tritt sie an mehr als einem Spieltag oder überhaupt nicht an, wird diese Mannschaft als nicht gemeldet betrachtet. Spielgemeinschaften bei U15- oder U19-Mannschaften sind nicht als Nachweis der Jugendarbeit zulässig.

- b) Mindestens 6 verschiedene Jugendliche des Vereins müssen an mindestens zwei verschiedenen Turnieren, welche mit Wertungspunkten versehen sind, teilgenommen haben.

Dieser Nachweis der Jugendarbeit im Verein ist in der vorangegangenen Saison zu führen.

(5) Für neu aufgenommene Vereine entfällt Abs. 4 in den beiden ersten Jahren der Mitgliedschaft im BWBV. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft im BWBV entfällt auch der Nachweis der Spielstärke des Jugendlichen gemäß Abs. 2 c) – d). Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Für Spieler, die aus Krankheitsgründen keine Turniere spielen konnten, kann der JuA auf Antrag die Freigabe für Aktivenmannschaften erteilen, sofern dies durch Ergebnisse in der vorletzten Saison ausreichend angeraten erscheint.

(7) Die Freigabe für Aktivenmannschaften von Jugendlichen, die am 31.12. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zu vermerken und der Spielberechtigungsliste des Vereins anzufügen. Die Spielberechtigung aller Jugendlichen für die U19-Mannschaften des Vereins bleibt bestehen.

(8) Der JuA kann Ausnahmen zur Jugendfreigabe mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.